

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund von § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Bioabfälle
- § 10 Klärschlamm
- § 11 Bau- und Abbruchabfälle
- § 12 Sperrmüll
- § 13 haushaltstypischer Schrott „Metalle“
- § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 16 Medizinische Abfälle
- § 17 Restabfall
- § 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 19 Behältereigentum
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

- § 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- § 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 23 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anhang
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abs. 1)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter

den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings, der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(5) Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind:

- der Wertstoffhof Falkensee
- der Wertstoffhof Schwanebeck
- der Wertstoffhof Bölkershof
- die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und Altkörper
- die MBA Schwanebeck
- die Altdeponie Rohrbeck
- die Altdeponie Bölkershof.

§ 3 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen, und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen, weniger als 2.000 kg, aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für nachfolgend genannte Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen nach der AVV:

- AS 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- AS 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- AS 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- AS 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- AS 170605* asbesthaltige Baustoffe
- AS 190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(AS – Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV);
mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle:

- AS 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AS 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 150103 Verpackungen aus Holz
- AS 150104 Verpackungen aus Metall
- AS 150105 Verbundverpackungen
- AS 150106 gemischte Verpackungen
- AS 150107 Verpackungen aus Glas
- AS 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) unterliegen.

3. Folgende Abfälle, auch wenn es sich um geringe Mengen handelt:

- AS 180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- AS 180103* Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- AS 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- AS 180202* Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle mit den AS und -bezeichnungen der AVV ausgeschlossen:

1. die in Kapitel 17 AVV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),

2. AS 200307 Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 12 dieser Satzung genügt,
3. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer:
 - AS 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - AS 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von AS 190813
 - AS 200304 Fäkalschlamm,
4. AS 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 100104 fällt, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
5. die in Kapitel 18 der AVV genannten medizinischen Abfälle.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftliche Anzeige ist für solche Grundstücke, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können, Nichtbestehen des Anschlusszwangs festzustellen. Aus der Anzeige muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Feststellung jederzeit widerrufen werden. Ein teilweiser Wegfall des Anschlusszwangs bezüglich einzelner Abfallarten ist nur festzustellen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

(2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle,
3. Klärschlamm,
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
5. Bau- und Abbruchabfälle,

6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
8. Sperrmüll,
9. Altholz,
10. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
11. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
12. Altbatterien.

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Satz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den Wertstoffhöfen zu überlassen. Zugelassen sind blaue Papierbehälter oder graue Papierbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l.
- (2) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen ein ausreichendes Behältervolumen, mindestens jedoch ein Behälter, vorzuhalten.
- (3) Die Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereit zu stellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom Vertragspartner des Landkreises gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der "Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen" auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (2) Sofern keine Eigenkompostierung stattfindet, sind Gartenabfälle an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(3) Abgeschmückte Weihnachtsbäume können an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Tagen ab 6:00 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen.

(4) Bioabfälle können ab dem 01.01.2016 dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen 120 l-Behältern überlassen werden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

§ 10 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt:

- wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfeste Konsistenz)
- wenn er nicht durch § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist oder nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

(2) Der Klärschlamm ist am Wertstoffhof Schwanebeck zu überlassen.

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle die nachweislich nicht verwertet werden können, sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, als Kleinmengen (max. 2000 kg) an den Wertstoffhöfen Falkensee, Schwanebeck sowie Bölkershof sonst an der Deponie Schwanebeck dem Landkreis zu überlassen. Gemäß § 4 Abs. 6 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 12 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 11 und §§ 13 bis 16 dieser Satzung unterfällt.

(2) Eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll kann zur Abholung durch den beauftragten Dritten bereitgestellt werden. Gleichzeitig mit dem Sperrmüll können die in §§ 13 und 14 genannten

Haushaltselektrogeräte und der haushaltsübliche Schrott bereitgestellt werden. Größere als haushaltsübliche Mengen Sperrmüll (z. B. aus Haushaltsauflösungen) fallen nicht in die Regelung von Satz 1.

(3) Sperrmüll kann auch an den Wertstoffhöfen des Landkreises überlassen werden. Dies gilt auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

(4) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden die im Anhang genannten Stoffe nicht entsorgt.

(5) Sperrmüll wird zweimal jährlich durch den beauftragten Dritten auf schriftliche Anforderung oder telefonische Bestellung unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden wird der Abfuhrtermin mitgeteilt.

(6) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag selbst bis spätestens 6:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott und Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(7) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 13

haushaltstypischer Schrott „Metalle“

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abfuhr getrennt bereitzustellen oder an den Wertstoffhöfen getrennt zu überlassen.

§ 14

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikaltgeräte sind an den Wertstoffhöfen getrennt zu überlassen. Große Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen (Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernsehgeräte, Spülmaschinen u. ä.) können dem Landkreis Havelland im Rahmen der Sperrmüllsammlung überlassen werden. Die Geräte müssen gut sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

§ 15

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sowie Altmedikamente sind getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen auf den Wertstoffhöfen zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.
- (2) Abfälle i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen), sind an den Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 16

Medizinische Abfälle

Mit den nachfolgend genannten medizinischen, nicht infektiösen Abfällen ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in flüssigkeitsdichten Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle gefährdet wird.

§ 17

Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:
 - Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen
 - Umleercontainer mit 2,5 m³, 4,5 m³ und 6,5 m³ Fassungsvermögen

- Presscontainer mit 8,0 m³, 12,0 m³, 15,0 m³ und 20,0 m³ Fassungsvermögen
- Abfallsäcke (120 l Inhalt) mit dem Aufdruck des Landkreises

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung der Abfallbehälter ohne den elektronischen Datenträger ist unzulässig. Die elektronische Erfassung dieser Daten bei der Entleerung bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Restabfallbehälter müssen deshalb bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf dem Grundstück verbleiben.

(5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichend vorgehaltenes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person kann als Richtwert ein Restabfallbehältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt werden. Ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Wochenendgrundstücke, Kleingärten) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(4) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u. ä.) richtet sich das Behältervolumen nach der tatsächlich zu entsorgenden Abfallmenge. Es ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(5) Für gemischt genutzte Grundstücke (z. B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8) Eigentümer benachbarter Grundstücke können als Entsorgungsgemeinschaft auftreten und Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt bekommen. Benachbart sind Grundstücke, wenn sie eine gemeinsame Grenze haben. Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

(9) Bei Wohneigentum können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) mehrerer Teileigentümer gemeinsame Abfallbehälter genutzt werden. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

§ 19 Behältereigentum

Alle Abfallbehälter werden durch den Landkreis zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Nutzers über.

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l und Abfallsäcke werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden ebenfalls 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen vom Abfuhrhythmus festlegen.

(4) Die Biotonnen werden nach einem ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrhythmus geleert.

(5) Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens einem Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine im Abfallkalender oder ortsüblich bekannt.

(6) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

- (7) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.
- (8) Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich oder im Abfallkalender bekannt.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 360 l, mit geschlossenem Deckel, so zum Einsammeln und Befördern an den Rand der Straße bereitstellen, dass der Entleerungswille erkennbar ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Abfallbehältnisse vom Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgenommen werden können. Die besonderen Hinweise des Entsorgers zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 360 l werden vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen entsprechend dem Abfuhrhythmus abgeholt oder am Standplatz entleert, sofern sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken müssen den Anforderungen des § 22 der Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages zur Entleerung bereitzustellen. Sie sind am Tag der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (5) Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehälter für Pappe und Papier (blaue Abfallbehälter) sind zu beachten (§ 8 Abs. 3).

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos

möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, Abfallbehälter ab 1100 l Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz. Er kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen und allgemein oder im Einzelfall spezielle Anordnungen treffen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der an ihnen angebrachten elektronischen Datenträger/Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

Die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von Abfallbehältern und/oder der Datenträger/Chips ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Verlust oder Schäden der Abfallbehälter und/oder Datenträger/Chips haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der in ihnen jeweils mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstigen Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen, anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Unbeschadet Abs. 1 bis Abs. 2 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus Abs. 1 bis Abs. 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind

insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach seiner Abfallgebührensatzung.

§ 28 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Abfallkalender des Landkreises.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 11 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
6. entgegen § 11 Abs. 2 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt;
7. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
8. entgegen § 12 Abs. 6 mehr als einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
9. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
10. entgegen § 16 medizinische Abfälle so anliefert, dass jemand gefährdet wird;
11. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;

12. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
14. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger kein oder ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
15. entgegen § 18 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
16. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
17. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
18. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
19. entgegen § 5 Abs. 3 bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechts gültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
20. entgegen § 25 Abs. 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
21. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 31 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25.10.2004 (Beschluss-Nr. BV 132/04-KT08/04), außer Kraft.

Rathenow, den 16.01.2015

Dr. B. Schröder
Landrat

Anhang: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abs. 1)

Anhang:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abs. 1)

1. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
2. Verpackungen/Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen (z. B. leere Ölfaschen)
3. Trockenbatterien
4. Säuren
5. Laugen
6. Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
7. Lösemittel
8. Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze
9. Ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölfilter
10. Altöl
11. Starterbatterien/Bleiakkumulatoren
12. Quecksilberhaltige Abfälle
13. Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel
14. Fotochemikalien
15. Anorganische Chemikalien
16. Organische Chemikalien
17. Altmedikamente
18. Teerhaltige Bitumengemische (flüssig)
19. Druckbehälter mit gefährliche Stoffe enthaltende Gase (z. B. gefüllte Sprayflaschen)
20. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
21. Brems- und Kühlflüssigkeit